

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 17.04.2025 Geschäftszeichen:
I 52-1.9.1-44/24

Nummer:
Z-9.1-866

Antragsteller:
Schütz & Musch GmbH
Im Olber 12
72516 Scheer

Geltungsdauer
vom: **15. April 2025**
bis: **13. September 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:
Bauarten mit der mineralisch gebundenen Spanplatte "S&M Balkonbodenplatte D"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Balkonböden in der Nutzungsklasse 3 nach EN 1995-1-1 unter Verwendung von zementgebundenen Spanplatten "S&M Balkonbodenplatte 'D'" der Fa. Schütz & Musch GmbH.

Die zementgebundenen Spanplatten können bis Gebrauchsklasse 3.2 nach DIN 68800-1 verwendet werden, sofern Schmutzeinlagerungen und Wasseransammlungen verhindert werden. Bei einer Verwendung in Gebrauchsklasse 3.2 ist besonders auf eine fachgerechte Ausführung unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.2.2 zu achten.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Für die Planung, Bemessung und Ausführung von tragenden Bauteilen gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA unter Beachtung von DIN 68800-1 und DIN 68800-2, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Planung

2.2.1 Zementgebundene Spanplatten

Die zementgebundenen Spanplatten "S&M Balkonbodenplatte 'D'" sind Produkte nach DIN EN 13986 mit den Eigenschaften nach Anlage 2. Sie haben eine Nenndicke von 28 mm bis 40 mm.

Schwind- und Quellverformungen sind zu berücksichtigen. Platten mit Abmessungen größer als 1,25 m x 2,50 m dürfen nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Plattenfeuchte in der Verwendung 21 % nicht überschreitet.

Die zementgebundenen Spanplatten sind geschliffen und werkseitig beschichtet.

2.2.2 Balkonböden

Bei der Verwendung der zementgebundenen Spanplatten als Balkonbodenplatte ist eine wasserableitende, rutschhemmende Beschichtung, die alle Kanten, Stoß- und Schnittflächen einschließt, erforderlich. Des Weiteren sind folgende Bestimmungen in der Planung zu beachten:

- Die Lagerung der Balkonbodenplatten muss einen Unterstützungsabstand von ≤ 60 cm (lichte Weite) einhalten. Die Auflagerbreite sollte mindestens 5 cm betragen.
- Die Befestigung der Balkonbodenplatten auf der Unterkonstruktion hat mit Schrauben aus nichtrostendem Stahl mit Flachrundkopf zu erfolgen. Bezüglich der verwendeten Stahlsorten der Schrauben sind die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1993-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-4/NA, sowie die Verwendungsbedingungen im Bescheid Nr. Z-30.3-6 zu beachten.

Bei Befestigung auf Holzunterkonstruktionen sind Schrauben nach DIN EN 14592 mit einem Gewindeaußendurchmesser von 8 mm und einer Mindestlänge von 80 mm zu verwenden.

Bei Befestigung auf Stahlunterkonstruktionen sind Schrauben M8 oder M5 mit zugehöriger Mutter sowie Dichtscheiben aus Weich-PVC zu verwenden. Die Schraubengarnitur muss die Anforderungen der Bezugsnormengruppe 4 nach DIN EN 1993-1-8 erfüllen, DIN EN 1993-1-8/NA ist zu beachten. Die Schraubengarnitur muss dabei den Bestimmungen des Bescheides Nr. Z-30.3-6 entsprechen.

- Die Platten sind mit einem Durchmesser von 10 mm (für Durchmesser 8 mm) bzw. 7 mm (für M5) vorzubohren.

- Bohrungen für Verbindungsmittel sind gemäß den Vorgaben des Herstellers dauerhaft vor eindringender Feuchte zu schützen.
- Die konstruktive Ausbildung der Balkone muss einen ungehinderten Ablauf von Niederschlagswasser sicherstellen.
- Die Anschlüsse der Balkonbodenplatten sind stauwasserfrei auszuführen.

Waagrecht verlegte Platten müssen im Einbauzustand ein Oberflächengefälle von mindestens 2 % aufweisen.

Erfolgt bauseitig eine nachträgliche Kantenbearbeitung von beschichteten Platten, so sind die entsprechenden Schnittflächen für diese Verwendung entsprechend den Vorgaben des Herstellers der Balkonbodenplatten mit einer dauerhaften Beschichtung nachzubeschichten.

2.3 Bemessung

2.3.1 Allgemeines

Als Rechenwerte für den Modifikationsbeiwert k_{mod} in der Nutzungsklasse 3 sind die Werte der Tabelle 2 anzunehmen.

Tabelle 2: Modifikationsbeiwert k_{mod} in der Nutzungsklasse 3

Klasse der Lasteinwirkungsdauer	k_{mod}
Ständig	0,20
Lang	0,30
Mittel	0,45
Kurz	0,60
Sehr kurz	0,80

Der Verformungsfaktor k_{def} in der Nutzungsklasse 3 ist mit $k_{\text{def}} = 10$ anzusetzen.

Als Teilsicherheitsbeiwert γ_M für Festigkeits- und Steifigkeitseigenschaften ist der Wert $\gamma_M = 1,3$ nach DIN EN 1995-1-1/NA zu verwenden.

2.3.2 Verbindungen

Für die Bemessung der Lochleibungsfestigkeit gelten die Bestimmungen nach DIN EN 1995-1-1/NA. Die Lochleibungsfestigkeit ist gemäß DIN EN 1995-1-1/NA, Gleichung NA.124, zu bestimmen.

Der Kopfdurchziehparameter ist für Schrauben im allgemeinen mit $f_{\text{head,k}} = 17 \text{ N/mm}^2$ anzunehmen. Für die Schrauben gemäß Anlage 1 darf der Kopfdurchziehparameter mit $f_{\text{head,k}} = 27 \text{ N/mm}^2$ angenommen werden.

2.3.3 Feuchte- und Wärmeschutz

Für die Bemessung des Feuchte- und Wärmeschutzes gelten die Technischen Baubestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Für die Längenänderung in Plattenebene durch Zu- oder Abnahme der relativen Luftfeuchte um 1 % gilt: $\varepsilon \Delta r.F. = 0,005 \%$. Es ist eine Temperaturdehnzahl von ca. $11 \cdot 10^{-6} \text{ K}^{-1}$ anzunehmen.

2.3.4 Brandschutz

Angaben zum Brandverhalten können der Leistungserklärung entnommen werden. Aufgrund der vorliegenden Nachweise zum Brandverhalten und zum Glimmverhalten dürfen die zementgebundenen Spanplatten für Anwendungen verwendet werden, in denen nach bauaufsichtlichen Vorschriften schwerentflammbare oder normalentflammbare Baustoffe gefordert werden.

2.4 Ausführung

2.4.1 Allgemeines

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16 a Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO) entsprechenden Länderregelungen abzugeben. Ein Muster einer solchen Erklärung ist in Anlage 3 gezeigt.

2.4.2 Verbindungsmittel

Bohrungen für Verbindungsmittel sind gemäß den Vorgaben des Herstellers dauerhaft vor eindringender Feuchte zu schützen.

Folgende Mindestabstände sind für die Verschraubung bei der Verwendung als Balkonbodenplatte einzuhalten:

- Abstand der Schrauben zum Plattenrand ≥ 30 mm,
- Abstand der Schrauben zur Plattenecke ≥ 80 mm.
- Es sind nur die unter Abschnitt 2.2.2 genannten Verbindungsmittel zu verwenden.

Die Norm DIN 20000-6 ist bei Verbindung mit Holzuntergründen zu beachten.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Bedingungen der Gebrauchsklasse 3.2 einschließlich der Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2.2.2 sind zu beachten.

Platten, deren Beschichtung beschädigt ist, sind auszutauschen.

4 Verweise

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN EN 1993-1-4:2015-10 +A2:2021-02	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln – Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen
DIN EN 1993-1-4/NA:2020-11	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln – Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen
DIN EN 1993-1-8:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen
DIN EN 1993-1-8/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1995-1-1:2010-12 +A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 13986: 2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

DIN EN 14592:2012-07

DIN 20000-6:2015-02

DIN 68800-1: 2019-06

Allgemeine bauaufsichtliche
Zulassung/allgemeine
Bauartgenehmigung
Nr. Z-30.3-6 vom 20.04.2022

Holzbauwerke - Stifförmige Verbindungsmittel - Anforderungen

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 6:
Stifförmige und nicht stifförmige Verbindungsmittel nach
DIN EN 14592 und DIN EN 14545

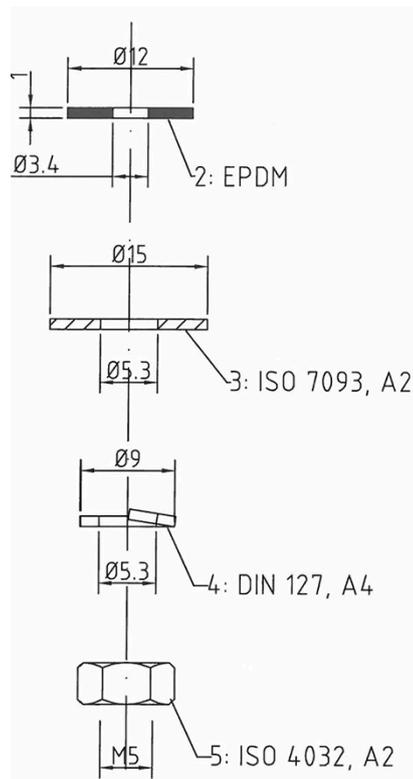
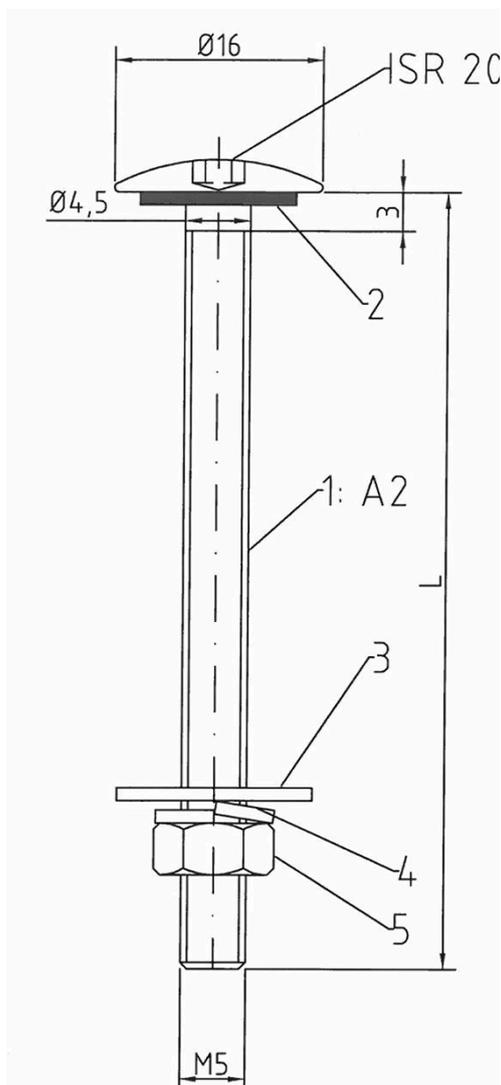
Holzschutz - Teil 1: Allgemeines

Erzeugnisse, Bauteile und Verbindungselemente aus
nichtrostenden Stählen

Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt
Warns

Schraubengarnitur zur Verwendung mit der S&M Balkonbodenplatte "D"



Teile 1,3 und 5:
 Werkstoff-Nr. 1.4567 (AISI 304)

Teil 4:
 Werkstoff-Nr. 1.4401 (AISI 316)

Für die Schraubengarnitur gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6

Bauarten mit der mineralisch gebundenen Spanplatte "S&M Balkonbodenplatte D"

Schraubengarnitur zur Verwendung mit der S&M Balkonbodenplatte "D"

Anlage 1

Wesentliche Produkteigenschaften der zementgebundenen Spanplatten
 gemäß Leistungserklärung des Herstellers
 DoP Nr.: DOP_S&M-Balkonbodenplatte-D_080420
 vom 08. April 2020¹

Wesentliche Merkmale	Leistung
Biegefestigkeit	≥ 9,0 N/mm ²
Brandverhalten	B-s1,d0; B _{fi} -s1 ²
Dauerhaftigkeit (Feuchtebeständigkeit) nach Zyklustest	Querzugfestigkeit: ≥ 0,3 N/mm ² Dickenquellung ≤ 1,5%
Formaldehydabgabe	Klasse E1

¹ Das Deutsche Institut für Bautechnik ist nicht für den Inhalt der Leistungserklärung verantwortlich und überprüft die hier angegebenen Werte nicht. Die oben genannten Kennwerte sind gleichlautend mit denen der Leistungserklärung, die noch weitere Kennwerte enthält.

² Die Leistungserklärung enthält zu diesem Merkmal weitere Angaben zu den Randbedingungen der Klassifizierung

Bauarten mit der mineralisch gebundenen Spanplatte "S&M Balkonbodenplatte D"

Wesentliche Produkteigenschaften gemäß Leistungserklärung

Anlage 2

**Übereinstimmungserklärung* gemäß §§16a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO
bzw. dessen Umsetzung in den Landesbauordnungen**

Anschrift des Gebäudes

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Ausführung der Balkonböden: _____

nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-866 mit beschichteten, mineralisch gebundenen Spanplatten als Balkonbodenplatten "S&M Balkonbodenplatte 'D'" der Fa. Schütz & Musch GmbH nach der Norm DIN EN 13986 mit

- folgender Unterkonstruktion _____
- und dem Befestigungsmittel _____.

Anschrift der bauausführenden Firma

Firma: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir die obigen Bauteile mit beschichteten, mineralisch gebundenen Spanplatten "S&M Balkonbodenplatte 'D'" der Fa. Schütz & Musch GmbH nach der Norm DIN EN 13986 nach den Vorgaben der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-866 als Balkonbodenplatten eingebaut haben.

Name des Fachhandwerkers: _____

Datum, Unterschrift: _____

* Diese Übereinstimmungserklärung ist nach Fertigstellung der Bauteile vom Unternehmer (Fachpersonal der bauausführenden Firma) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben.

Bauarten mit der mineralisch gebundenen Spanplatte "S&M Balkonbodenplatte D"

Muster einer Übereinstimmungserklärung

Anlage 3